

Tel:

06324-981068



Verein _____	Verein _____	Verein _____
--------------	--------------	--------------

Wir beantragen die Bildung folgender Spielgemeinschaft zum _____ Datum _____

und erklären gegenüber dem HVRP die gesamtschuldnerische Haftung für alle der Spielgemeinschaft angehörenden Mitglieder und die Einstellung des vereinseigenen Spielbetriebs mit Genehmigung der Spielgemeinschaft in dem beantragten Bereich. Uns ist bekannt, dass für alle Mannschaften beider Vereine der Spielbetrieb einzustellen und in der Spielgemeinschaft neu aufzunehmen ist. Uns ist bekannt, dass für alle Spieler eine Spielberechtigung neu zu beantragen ist. Uns ist bekannt, und wir haben die Spieler entsprechend informiert, dass sich Spieler der bisherigen Vereine ohne Wartefrist einem anderen Verein und nicht der Spielgemeinschaft anschließen können.

Name der Spielgemeinschaft	
_____ Spielgemeinschaftsleiter _____ Straße, PLZ, Ort _____ Telefon _____ E-Mail _____	_____ Jugendleiter _____ Straße, PLZ, Ort _____ Telefon _____ E-Mail _____

Eine Spielgemeinschaft wird beantragt für: ☐ alle Mannschaften ☐ Männer ☐ Frauen ☐ Jugend

Uns ist bekannt, dass die Mannschaften der SG nur an dem vom HVRP geleiteten Spielbetrieb mitwirken dürfen.

Eine Spielgemeinschaft wird für die folgenden Jugenden beantragt:

männliche Jugend ☐ A ☐ B ☐ C ☐ D ☐ E weibliche Jugend ☐ A ☐ B ☐ C ☐ D ☐ E ☐ F-Jugend ☐ Minis

_____, den _____ _____ 1. Vorsitzender _____ Abteilungsleiter	_____, den _____ _____ 1. Vorsitzender _____ Abteilungsleiter	_____, den _____ _____ 1. Vorsitzender _____ Abteilungsleiter
---	---	---

Dieser Antrag ist bis 01.04. eines Jahres (Ausschlussfrist!) bei der HVRP-Geschäftsstelle einzureichen. Ihm ist der Vertrag der die Spielgemeinschaft bilden- den Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine beizufügen.

Eingang: _____ ☐ antragsgemäß genehmigt ☐ nicht genehmigt

Vereinsnummer: _____ ☐ genehmigt mit folgenden Einschränkungen:

Begründung:

Haßloch, den _____
Vizepräsident Spieltechnik

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen oder Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb eingestellt haben. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Verbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Verband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. **In Ausnahmefällen entscheidet der Verbandsvorstand des HVRP nach Anhörung des Verbandsspielausschusses.**
- (5) Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigelegt sein
 - ⇒ der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - ⇒ die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - ⇒ die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - ⇒ die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - ⇒ die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Verbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Verbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
- (2) Die Spielberechtigung für Mitglieder einer neuen Spielgemeinschaft wird erst dann erteilt, wenn die Vereine, denen die Mitglieder der neu gebildeten Spielgemeinschaft angehören, ihre Verpflichtungen gegenüber dem DHB, den Verbänden und deren Gliederungen erfüllt haben.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften der Spielgemeinschaft und der Stammvereine in den betreffenden Altersklassen erteilt werden.